

Magistratsdirektorin der Stadt Wels: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Versetzung

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wels wurde die vormalige Magistratsdirektorin auf Grundlage der Bestimmungen des Oö. Statutargemeindebeamtenengesetz auf einen anderen Dienstposten im Bereich des Magistrates der Stadt Wels versetzt (**Versetzungsverfahren**). Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Stadtsenat der Stadt Wels abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid des Stadtsenates erhob die ehemalige Magistratsdirektorin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte dessen ersatzlose Behebung sowie das Verfahren einzustellen. Das mit der Beschwerde verbundene Begehren, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wurde vom Landesverwaltungsgericht bereits mit Erkenntnis vom 18. Jänner 2017 ([LVwG-950072/22](#))¹⁾ abgelehnt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte im Zusammenhang mit dienstrechtlichen Verfahren betreffend die ehemalige Magistratsdirektorin der Stadt Wels bereits im Rahmen eines auf das Oö. Objektivierungsgesetz gestützten **Abberufungsverfahrens** eine Entscheidung getroffen ([LVwG-950071/21](#) vom 19.12.2016²⁾) und ausgesprochen, dass ein separates Verfahren nach dem Oö. Objektivierungsgesetz nicht vorgesehen bzw. erforderlich ist. Die Abberufung von der Funktion der Magistratsdirektorin ist Teil des Versetzungsverfahrens.

Auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der durchgeführten umfangreichen mündlichen Verhandlung kam der zuständige Senat des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zum Ergebnis, dass die Beschwerde gegen die Versetzung als unbegründet abzuweisen war.

Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen ihres Social-Media-Auftritts durch mehrere Facebook-Postings über einen Account, in dem sie nach außen hin als Magistratsdirektorin der Stadt Wels auftrat, Verhaltensweisen gesetzt, die

¹⁾ Siehe dazu auch die [Medienmitteilung vom 26. Jänner 2017](#).

²⁾ Siehe dazu auch die [Medienmitteilung vom 20. Dezember 2016](#).

geeignet waren, dem Ansehen der Stadt Wels in der Öffentlichkeit zu schaden und das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung deren Aufgaben zu beeinträchtigen. Das Landesverwaltungsgericht kam nach ausführlicher Prüfung der einzelnen Postings zur Überzeugung, dass die darin getätigten Aussagen nicht mehr als – zulässige – sachliche Kritik an der eigenen Behörde angesehen werden können und daher davon auszugehen ist, dass ein dringendes dienstliches Interesse an ihrem Abzug von der Funktion als Magistratsdirektorin und damit für eine Versetzung insgesamt vorliegt.

Die Versetzung erfolgte daher zu Recht.

Der genaue Wortlaut dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ([LVwG-950072/55](#)) samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at